



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Fachlagerist / Fachlageristin¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1 BBP 1: Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 7 Nr. 1)

- ☐ a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären
- ☐ b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen
- ☐ c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen
- ☐ d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen
- ☐ e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen

2 BBP 2: Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 7 Nr. 2)

- ☐ a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern
- ☐ b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären
- ☐ c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen
- ☐ d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben

3 BBP 3: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 7 Nr. 3)

- ☐ a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen
- ☐ b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
- ☐ c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten
- ☐ d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen

¹ Verordnung über die Berufsausbildung im Lagerbereich in den Ausbildungsberufen Fachlagerist/Fachlageristin und Fachkraft für Lagerlogistik vom 26. Juli 2004 (BGBl. I S. 1887).

4 BBP 4: Umweltschutz (§ 7 Nr. 4)

Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich bei-tragen, insbesondere

- ☐ a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären
- ☐ b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden
- ☐ c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialver-wendung nutzen
- ☐ d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zu-führen

5 BBP 5: Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation (§ 7 Nr. 5)

- ☐ a) den Lager- und Transportbereich sowie den eigenen Arbeitsbereich in den betriebli-chen Ablauf einordnen und daraus Konsequenzen für das eigene Handeln ableiten
- ☐ b) Arbeitsaufträge nach betrieblichen Vorgaben in Arbeitsabläufe umsetzen; Arbeitsauf-träge kundenorientiert ausführen
- ☐ c) betriebliche Informations- und Kommunikationssysteme unter Berücksichtigung der anwendungsbezogenen Vernetzung sowie der Datensicherheit und des Datenschutzes nutzen
- ☐ d) arbeitsplatzbezogene Software anwenden
- ☐ e) fremdsprachige Fachausdrücke anwenden
- ☐ f) mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen kommunizieren
- ☐ g) Auswirkungen von Information, Kommunikation und Kooperation auf Betriebsklima und Arbeitsleistung beachten
- ☐ h) Aufgaben im Team bearbeiten

6 BBP 6: Güterkontrolle und qualitätssichernde Maßnahmen (§ 7 Nr. 6)

- ☐ a) Güter nach Beschaffenheit und Verwendung unterscheiden und handhaben
- ☐ b) Normen, Maße, Mengen- und Gewichtseinheiten beachten
- ☐ c) gesetzliche und betriebliche Vorschriften bei der güterspezifischen Lagerung anwenden
- ☐ d) Güter, insbesondere Gefahrgüter, gefährliche Arbeitsstoffe, Zollgut, verderbliche Ware entsprechend ihren Eigenschaften unter Beachtung von Kennzeichnungen und Symbolen handhaben
- ☐ e) gesetzliche und betriebliche Vorschriften bei Verpackung und Transport anwenden
- ☐ f) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich durchführen, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen
- ☐ g) bei der Bearbeitung von Reklamationen mitwirken

7 BBP 7: Einsatz von Arbeitsmitteln (§ 7 Nr. 7)

- ☐ a) Arbeitsmittel zum Wiegen, Messen und Zählen auswählen und nutzen

- ☐ b) Arbeits- und Fördermittel einsetzen
- ☐ c) Arbeits- und Fördermittel pflegen sowie deren Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft kontrollieren; Beseitigung von Beeinträchtigungen veranlassen

8 BBP 8: Annahme von Gütern (§ 7 Nr. 8)

- ☐ a) Begleitpapiere unter Berücksichtigung von Zoll- und Gefahrgutvorschriften und nach betrieblichen Vorgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen
- ☐ b) Güter entladen
- ☐ c) quantitative und qualitative Güterkontrolle durchführen, Eingangsdaten erfassen und Fehlerprotokolle erstellen
- ☐ d) Mängelbeseitigung veranlassen
- ☐ e) Rückgabe von Leergut, Verpackung und Ladehilfsmitteln nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben durchführen und dokumentieren
- ☐ f) Güter dem Bestimmungsort zuleiten

9 BBP 9: Lagerung von Gütern (§ 7 Nr. 9)

- ☐ a) Güter auszeichnen, sortieren, Lager- und Verkaufseinheiten bilden sowie Güter zur Lagerung vorbereiten
- ☐ b) Güter unter Beachtung von Einlagerungsvorschriften einlagern
- ☐ c) Maßnahmen zur Qualitäts- und Werterhaltung durchführen
- ☐ d) Lagerbestände kontrollieren und Abweichungen melden
- ☐ e) Lagerkennzahlen unterscheiden

10 BBP 10: Kommissionierung und Verpackung von Gütern (§ 7 Nr. 10)

- ☐ a) Auftragsunterlagen kontrollieren und Kommissionierung vorbereiten
- ☐ b) Güter unter Berücksichtigung der Bestandsveränderung und der Auslagerungsprinzipien dem Lager entnehmen Transportverpackungen und Füllmaterialien hinsichtlich Güterart, Transportart, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auswählen
- ☐ c) Güter zu Ladeeinheiten zusammenstellen und verpacken
- ☐ d) zusammengestellte Sendungen und Begleitpapiere auf Vollständigkeit prüfen, Transportgüter kennzeichnen, beschriften und sichern

11 BBP 11: Versand von Gütern (§ 7 Nr. 11)

- ☐ a) Sendungen für vorgegebene Verkehrsmittel verladefertig bereitstellen
- ☐ b) Gewicht und Raumbedarf von Gütern ermitteln
- ☐ c) Sendungen entsprechend der Gütereigenschaften und der Verkehrsmittel verladen und verstauen
- ☐ d) Ladungen sichern und Verschlussvorschriften anwenden
- ☐ e) Ladungen und Begleitpapiere abgleichen; Abweichungen melden

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewer-tung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 7 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 7 Nr. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in